

# **Informationen für Hundehalterinnen und Hundehalter**

von gefährlichen Hunden nach § 3 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW)  
sowie von Hunden bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW

## **Begriffsbestimmungen und Bedingungen zur Haltung und zum Führen (Beaufsichtigen) dieser Hunde**

### **Gefährliche Hunde nach § 3 LHundG NRW**

1. **American Staffordshire Terrier**
2. **Pitbull Terrier**
3. **Staffordshire Bullterrier**
4. **Bullterrier**

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

**Im Einzelfall gefährliche Hunde sind:**

- a. Hunde, die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet wurden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- b. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c. Hunde, die in Gefahr drohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- d. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- e. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der im Einzelfall gefährlichen Hunde erfolgt durch die zuständige Behörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

### **Hunde bestimmter Rassen nach § 10 LHundG NRW**

1. **Alano**
2. **American Bulldog**
3. **Bullmastiff**
4. **Mastiff**
5. **Mastino Espanol**
6. **Mastino Napoletano**
7. **Fila Brasileiro**
8. **Dogo Argentino**
9. **Rottweiler**
10. **Tosa Inu**

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

- I. **Nach § 5 Abs. 2 LHundG NRW gilt ein genereller Leinenzwang für alle Hunde nach §§ 3 und 10 LHundG NRW außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen,**

Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern. Darüber hinaus ist den Hunden ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Ordnungsbehördliche Ausnahmeerlaubnisse von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Diese Hunde dürfen nur von dem befähigten Halter oder von anderen Aufsichtspersonen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, solche Hunde sicher an der Leine zu halten, die erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen und im Besitz einer Sachkundebescheinigung sind (s. Ziffer III).

**Meldepflicht** (mit dem entsprechenden Formblatt, das in allen Bezirks-Verwaltungsstellen bzw. beim Fachbereich Ordnung ausliegt oder als Download unter: [www.krefeld.de/dienstleistungen/landeshundegesetz](http://www.krefeld.de/dienstleistungen/landeshundegesetz))

## II. Erlaubnispflicht

**Halterinnen oder Halter** von Hunden nach §§ 3 und 10 LHundG NRW bedürfen einer **Erlaubnis der Ordnungsbehörde**. Eine Erlaubnis zum Halten eines Hundes nach § 3 LHundG NRW wird nur dann erteilt, wenn ein besonderes privates oder öffentliches Interesse vorliegt.

Eine Erlaubnis zum Halten und/oder Führen von Hunden nach §§ 3 und 10 LHundG NRW kann außerdem nur erhalten, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. die erforderliche Sachkunde (für Hunde nach § 3 LHundG NRW ausgestellt von einem amtlichen Tierarzt oder einer amtlichen Tierärztin; für Hunde nach § 10 LHundG NRW ist die Ausstellung der Bescheinigung auch von einer anerkannten sachverständigen Stelle oder einem anerkannten Sachverständigen möglich),

Als sachkundig gelten

- a) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzterverordnung,
  - b) Inhaber eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
  - c) Personen, die eine Erlaubnis zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes (a.F.) besitzen,
  - d) Polizeihundeführerinnen und Polizeihundeführer oder
  - e) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.
3. die erforderliche Zuverlässigkeit (Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O - zu beantragen bei den Bezirksverwaltungsstellen des Fachbereiches 31 – Bürgerservice),
  4. eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für jeden Hund (Mindestversicherungssummen bei verursachten Personenschäden: 500.000,- Euro und bei sonstigen Schäden: 250.000,- Euro),
  5. die Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip und
  6. die verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung nachweist.

Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden (§ 2 Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz - HundVerbrEinfG).